

4. Unter welchen Umständen kann ein durch einen Fehlschuß verletzter Jagdgast den Veranstalter und Leiter einer Treibjagd auf Schadenersatz in Anspruch nehmen?

BGB. §§ 254, 276, 662, 823, 831.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 17. März 1930 i. S. B. (M.) w. M. (Bekl.).
VI 418/29.

- I. Landgericht Heidelberg.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Am 10. November 1926 veranstaltete der Beklagte auf seinem Jagdgebiet in R., einem hügeligen, mit Buschwerk bestandenen Gelände, eine Treibjagd, an der als seine Jagdgäste unter anderen der Kläger und der Landesökonomierat R., der zwar einen Jagdschein hatte, aber nicht gegen Haftpflicht versichert war, teilnahmen. Leiter der Treibjagd war der Beklagte. Beim 5. oder 6. Trieb verletzte R. den Kläger durch einen Schrotschuß derart, daß er die Sehkraft auf dem einen Auge verloren hat und rechtsseitig gelähmt ist. R. ist rechtskräftig verurteilt worden, dem Kläger allen ihm aus dem Unfall erwachsenden Schaden zu ersetzen. Mit der gegenwärtigen

Klage macht der Kläger den Beklagten aus dem Gesichtspunkt des Vertrags und ferner aus unerlaubter Handlung verantwortlich, indem er die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 7463,95 RM. nebst Zinsen und die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz alles weiteren dem Kläger aus dem Unfall entstehenden Schadens beantragt.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung wie folgt begründet.

Der Beklagte habe den Kläger neben anderen Personen zu seiner Jagd eingeladen und selbst die Jagdleitung übernommen. Die Teilnehmer hätten sich damit seiner Leitung unterstellt und ihm Jagddisziplin zugesagt; dem entspreche, daß er eben das Amt eines Jagdleiters innegehabt, so die gesellschaftliche Jagdpolizei auszuüben gehabt und den Jagdgästen damit zugesagt habe, sie nach den Regeln des Waidwerks vor Gefahr zu schützen. Dieses Rechtsverhältnis dürfe unbedenklich als ein von ihm übernommener Auftrag aufgefaßt werden, wobei aber nicht übersehen werden dürfe, daß es sich an der Grenze einer rein geselligen Veranstaltung, einer gesellschaftlichen Gefälligkeit halte. Derselbe Gesichtspunkt sei auch bei der Beurteilung nach § 823 BGB. zu beachten.

Unerheblich sei zunächst die bestrittene Behauptung des Klägers, der Beklagte habe keinen Jagdschein gehabt, weil dieser etwaige Mangel für den Unfall nicht ursächlich gewesen sei. Denn der Unfall wäre auch beim Vorhandensein eines Jagdscheines eingetreten. Eine Fahrlässigkeit des Beklagten liege sodann nicht deshalb vor, weil er den K. zur Jagd eingeladen habe. Wohl möge dieser als unangenehmer und unvorsichtiger Schütze bekannt gewesen sein. Dies sei aber kein Grund zu seiner Ausschließung gewesen, sondern habe nur Anlaß zur Beobachtung von Vorsichtsmaßregeln gegeben. K. sei übrigens auch von anderen Personen zur Jagd eingeladen worden.

Bedeutungsvoller sei, daß K. am Unfalltage seinen Ruf bewahrt habe. Er habe nämlich einen Hasen vor den Füßen des Zeugen S. so geschossen, daß diesem die Schrote um die Gamaschen geflogen seien und er sich die Nachbarschaft des K. beim Beklagten verbeten habe. Nun sei aber ein derartiges Vorkommnis nicht zu selten

und es sei nicht üblich, solche Schützen dann von der Jagd auszuschließen. Daß jetzt, nach Eintritt des Unglücks, manche wie der Zeuge S. anders urteilten, entspreche der allgemeinen Erfahrung, ändere aber nichts an der Entscheidung des Gerichts. Der gesellschaftliche Charakter der Vergnügung, der allen Beteiligten bekannt sei, verhindere ein derartiges schroffes Vorgehen gegen einen Teilnehmer aus solchem Anlaß; es entspreche also nicht der Verkehrsittc der beteiligten Kreise, zu dieser Maßnahme zu schreiten; ihr Unterlassen finde vielmehr ihre Billigung. Nur soviel sei zuzugeben, daß ein solches Vorkommnis bei einem schon als unvorsichtig bekannten Schützen dem Jagdleiter Anlaß zu besonderer Vorsicht geben müsse. Der Jagdleiter habe dafür sorgen müssen, daß ähnliches sich nicht wiederhole, er habe aber nicht davon absehen müssen, den Täter in die Nähe eines anderen zu stellen, und habe auch keinen Anlaß gehabt, den Kläger besonders vor R. zu warnen oder diesen zu verwarnen. Die Weigerung des S. sei aus dessen Ärger zu verstehen, habe aber den Beklagten nicht zu veranlassen brauchen, nun auch alle anderen von R. fernzuhalten. Er habe diesen nur so aufstellen müssen, daß sich nach menschlichem Ermessen nichts Gefährliches ereignen konnte. Dies habe er aber getan, indem er dem R. etwa 40 m entfernt vom Kläger seinen Platz angewiesen habe, nachdem er den R. wie alle übrigen Schützen zu Beginn der Jagd gebeten gehabt habe, nicht in die Schlaglinie hineinzuschießen. Der Beklagte habe trotz seiner Kenntnis des R. nicht damit rechnen können, daß dieser all das in den Wind schlagen werde. Insbesondere habe der Beklagte nicht gewußt, daß R. an Doppelsehen leide und an jenem Tage nicht die erforderliche Ziel- und Standfestigkeit besessen habe. Diese Umstände seien aber die hauptsächlichste Ursache des Fehlschusses gewesen. Unerheblich sei, ob der Beklagte dem R. etwas von dem „Nachflügeln“ gesagt habe, da R. auch ohnedies hiervon gewußt habe. Die Abhaltung einer Treibjagd in dem in Frage kommenden Gelände sei unbedenklich, und auch die übrigen zu ihrer Durchführung vom Beklagten getroffenen Maßnahmen seien die gebräuchlichen gewesen und in keiner Weise zu beanstanden, wie das im Rechtsstreit des Klägers wider R. erhobene Gutachten des Sachverständigen Forstrats J. ergebe.

Hiernach sei nicht festgestellt, daß der Beklagte bei der Treibjagd, insbesondere dem Kläger gegenüber, die Vorsicht außer acht ge-

lassen habe, die nach Ansicht der beteiligten Kreise im besonderen Verkehr der Jagd erforderlich sei.

Die Revision ist begründet. Zwar müssen die zum Teil vielleicht bedenklichen Feststellungen des Vorderrichters, insbesondere über die in Jägerkreisen herrschenden Anschauungen, vom Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 BPO. hingenommen werden, aber das angefochtene Urteil enthält eine Reihe sachlichrechtlicher Verstöße, welche die Entscheidung beeinflusst haben und daher zu ihrer Aufhebung führen müssen.

Verfehlt ist schon der Ausgangspunkt des Oberlandesgerichts, es sei darin, daß der Jagdgastgeber die Leitung der Jagd übernimmt, die Erteilung eines Auftrags der Jagdgäste zu finden. Eine solche Auffassung trifft nicht zu. Nimmt der Gastgeber einer Treibjagd, wie üblich, an der Jagd teil, so pflegt er dem Herkommen entsprechend in der Regel ihre Leitung zu übernehmen und sich allerdings der Zustimmung seiner Gäste hierzu in geeigneter Form zu vergewissern. Aber der Abschluß eines Vertrags ist hierin nicht zu erblicken, so wenig wie darin, daß der Gastgeber einlädt und die Gäste annehmen, ein Vertragschluß dahin zu finden ist, daß etwa der Veranstalter der Jagd seine Gäste im Sinne der §§ 662fflg. BGB. mit dem Abschluß des Wildschuß beauftragt. Ob besondere Umstände, z. B. die Vereinbarung eines Entgelts, eine abweichende Beurteilung rechtfertigen können, ist hier nicht zu untersuchen, da für eine solche Sachgestaltung nichts vorliegt. Eine Treibjagd ist in aller Regel eine gesellschaftliche Veranstaltung, bei der es sich beiderseits um Gefälligkeiten ohne rechtlichen Charakter handelt. Sie ist auch nicht im Verhältnis zu den Jagdgästen ein Geschäft des Jagdherrn, dessen Gegenstand der Wildabschuß bilden würde, und es ist weder der Jagdherr insoweit der Geschäftsherr, noch sind die Jagdgäste seine Angestellten. Damit entfällt im Verhältnis zu den Jagdgästen die Haftung des Jagdherrn sowohl nach § 278 wie nach § 831 BGB. für die Schäden, die sich die Jagdgäste untereinander zufügen. Zur Erörterung der Frage, wie die Haftung des Jagdherrn dann zu beurteilen ist, wenn Jagdgäste Treiber oder dritte Personen verletzen, gibt der vorliegende Fall keinen Anlaß (vgl. dazu RGUrt. vom 1. und 22. November 1906 VI 59/06 und VI 140/06, auszugsweise abgedruckt in Dalcke-Delius Preuß. Jagdrecht 6. Aufl. Anhang VI S. 435; ferner Bollwein Bayerisches Jagdrecht 11. Aufl. S. 313 bis 318 mit

Nachw.). Demnach bleibt als einziger rechtlicher Gesichtspunkt, unter dem der Klagenanspruch noch zu prüfen ist, der § 823 BGB., wie dies auch die Revision annimmt.

Die Vorwürfe, die der Kläger in dieser Richtung gegen den Beklagten erhoben hat, erachtet das Berufungsgericht zum größten Teil aus tatsächlichen Erwägungen ohne nachweisbaren Rechtsirrtum für unbegründet. Immerhin wird die erneute Verhandlung dem Vorderrichter Gelegenheit geben, die — übrigens bestrittene — Behauptung des Klägers, der Beklagte sei am 10. November 1926 nicht im Besitz eines Jagdscheins gewesen, nochmals auf ihre Erheblichkeit nachzuprüfen. Hierbei würde gegebenenfalls auch zu erörtern sein, ob die in Baden geltenden Bestimmungen über die Ausstellung von Jagdscheinen als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. anzusehen sind. Rechtsirrtümlich sind dagegen die Gründe, aus denen das angefochtene Urteil die beiden folgenden Gesichtspunkte für ungeeignet erklärt hat, den Schadenersatzanspruch des Klägers zu rechtfertigen. Der eine bezieht sich auf die Einladung des K. zu der Jagd vom 10. November 1926, der andere auf deren Leitung durch den Beklagten.

Geständiglich hat der Beklagte, schon bevor er den K. einlud, gewußt, daß dieser bei einer früheren Jagd beim Frühstück sein geladenes und gespanntes Gewehr neben sich hatte liegen lassen, obwohl ständig Treiber und Hunde in der Nähe vorbeikamen. Der Berufungsrichter unterstellt ferner als möglich, daß K. als unangenehmer und unvorsichtiger Schütze bekannt war; der Zeuge S. sagt unter anderem, daß K. „jagdtechnisch ein Schote“ sei. Falls endlich der Aussage des Zeugen S. Glauben zu schenken sein sollte, hat S. noch kurz vor der Abfahrt zur Jagd zum Beklagten geäußert, dieser hätte doch den närrischen Kerl, den K., nicht auf die Treibjagd einladen sollen. Wenn das Oberlandesgericht bei solcher Sachlage kein Verschulden des Beklagten darin findet, daß er den K. zur Teilnahme an der Jagd aufgefordert hat, so liegt darin eine Verkennung der Verkehrs-Sorgfaltspflicht (§ 276 BGB.). Mit der Ausübung der Jagd ist eine gewisse Gefährdung untrennbar verbunden. Mit um so größerer Sorgfalt die Geeignetheit der Jagdteilnehmer zu prüfen, gehört zu den Pflichten des Veranstalters der Jagd. Erschwerend fällt hier noch ins Gewicht, daß es sich nicht nur um eine Treibjagd, sondern um eine solche auf schwierigem Gelände handelte, bei der dazu

noch ein „Nachflügeln“ in Aussicht genommen war, d. h. ein Vorrücken, also ein Platzwechsel der Schützen während der einzelnen Triebe. Ob sich freilich gerade der Kläger auf die hiernach dem Beklagten bei der Einladung des K. als Jagdgast zur Last fallende Fahrlässigkeit berufen kann, ist eine andere Frage, über die noch zu sprechen sein wird.

Bevor K. den Kläger anschoß, hatte er auf derselben Jagd vor den Füßen des Zeugen G. so unvorsichtig auf einen Hasen geschossen, daß dem G. die Schrote um die Gamaschen flogen; infolgedessen ersuchte G. den Beklagten, ihn nicht mehr neben K. aufzustellen. Wenn nach einem solchen Vorkommnis der Beklagte keine Veranlassung nahm, den schon ohnehin als leichtsinniger Schütze bekannten K. von der weiteren Teilnahme an der Jagd auszuschließen, so machte er sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig. Vergeblich beruft sich das Oberlandesgericht für seine gegenteilige Auffassung auf die in Jägerkreisen herrschende Übung, bei solcher Sachlage den Schützen weiter an der Jagd sich beteiligen zu lassen. Denn sollte eine solche Verkehrsübung bestehen, so wäre sie deshalb unbeachtlich, weil dann eine Verkehrsunsitte vorläge und weil der § 276 BGB. nicht auf die Verkehrsübliche, sondern auf die im Verkehr erforderliche Sorgfalt abstellt. Zum mindesten hätte sich der Beklagte des Einverständnisses seiner übrigen Jagdgäste damit, daß K. weiter an der Jagd teilnahm, nach Mitteilung des Falles G. versichern, jedenfalls hätte er aber den Kläger fragen müssen, ob er bereit sei, sich einen Platz neben K. anweisen zu lassen. Nichts von alledem hat der Beklagte getan. Wäre übrigens auch dem Vorderrichter darin beizutreten, daß der Vorfall mit G. dem Beklagten nur Anlaß zu besonderen Vorsichtsmaßnahmen gegeben hätte, so ist nicht einzusehen, wie solche geeignete Maßnahmen darin gefunden werden könnten, daß der Beklagte, ohne den Kläger unter Bekanntgabe des Falles G. vor K. zu warnen, ja ohne diesem auch nur entsprechende Vorhaltungen zu machen, ihn 40 m vom Kläger entfernt aufgestellt hat und ihn vorher gebeten hatte, nicht in die Schlaglinie zu schießen. Daß sich K. um das letztere, übrigens schon für Laien selbstverständliche Verbot nicht kümmerte, hatte er eben bewiesen, und eine Entfernung von 40 m, die sich zudem infolge des „Nachflügelns“ jederzeit verringern konnte, schloß keineswegs die Gefahr aus, daß der Kläger von K. getroffen werden konnte. Dafür, daß etwa der Kläger dieser Gefahr

weniger ausgesetzt gewesen wäre als H. oder ein anderer von den Schützen, ist kein Grund ersichtlich.

Aus alledem folgt an sich die Verantwortlichkeit des Beklagten für den dem Kläger erwachsenen Schaden. Der Würdigung des Verhaltens des Klägers bedarf es aber, bevor der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, noch unter zwei rechtlichen Gesichtspunkten, nämlich unter dem der stillschweigenden Vereinbarung des Haftungsausschlusses (vgl. Komm. v. RWK. 6. Aufl. Vorbem. 4b zu §§ 823 ff. nebst Nachw.) und unter dem des § 254 BGB. sowohl hinsichtlich der Mitverurfsachung als auch des Mitverschuldens des Klägers an dem ihm erwachsenen Schaden. Denn nach der vom Kläger teilweise bestrittenen und im angefochtenen Urteil offengelassenen Behauptung des Beklagten ist es gerade der Kläger gewesen, welcher den Beklagten veranlaßt hat, den K. zu der Jagd vom 10. November 1926 einzuladen, obwohl dem Kläger die jagdliche Unzuverlässigkeit des K. bekannt war. Ferner aber hat der Kläger, falls die Aussage des H. zutrifft, zu einer Zeit, als er noch von der Teilnahme an der Jagd absehen konnte, davon Kenntnis erlangt, daß auch K. sich beteiligen werde.

Was nun zunächst die Frage des stillschweigenden Haftungsausschlusses anlangt, so kann eine solche Vereinbarung darin, daß ein Jagdgast die Einladung annimmt, sehr wohl für solche Schäden gefunden werden, die in geringfügigen Versehen des Jagdgastgebers ihre Ursache haben. Ob ein noch weitergehender Haftungsausschluß als stillschweigend vereinbart zu erachten ist, hängt von den besonderen Umständen des Falles ab. Ihre sorgfältige Ermittlung ist Aufgabe und ihre Beurteilung im wesentlichen Sache des Richters.

Was sodann die Anwendbarkeit des § 254 BGB. betrifft, so würde der Kläger eine der Ursachen für den ihm erwachsenen Schaden dann gesetzt haben, wenn die Behauptung des Beklagten zuträfe, daß er ohne die Aufforderung des Klägers, den K. mit auf die Jagd zu nehmen, diesen zur Treibjagd vom 10. November 1926 nicht eingeladen hätte oder daß wenigstens jene Aufforderung für den Beklagten mitbestimmend gewesen sei, den K. einzuladen. Ein Verschulden des Klägers kann ferner darin erblickt werden, daß er den Beklagten veranlaßt hat, den dem Kläger als höchst leichtsinniger Schütze bekannten K. zur Teilnahme an einer Jagd oder gar an einer Treibjagd, wie der Beklagte behauptet, einzuladen. Die Beurteilung

dieser Verursachungs- und Verschuldensfrage muß dem Richter überlassen bleiben. Das gleiche gilt von der Abwägung der Verursachung und des Verschuldens der beiden Parteien, sofern solche auch dem Kläger zur Last fallen.